



RECHTSANWALTSKAMMER KARLSRUHE

Gebührensatzung der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe

beschlossen durch die Kammerversammlung am 07. Mai 2011; geändert durch Beschlüsse der Kammerversammlung am 19. Mai 2012 bezüglich § 1 Ziff. 10 und § 5 Abs. 1 Satz 3, am 04. Mai 2013 bezüglich § 1 Ziff. 5 und Ziff. 10 sowie § 8 Satz 2, am 05. April 2014 bezüglich § 4 Abs. 2 und am 09. Mai 2015 bezüglich § 1 Ziff. 1, 3, 4, 11 und 12.

Die Rechtsanwaltskammer Karlsruhe erhebt gemäß § 192 BRAO die nachfolgenden Verwaltungsgebühren:

§ 1 Allgemeine Amtshandlungen

1. Zulassung natürlicher Personen zur Rechtsanwaltschaft

- | | |
|--|----------|
| a) Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft gemäß §§ 4 und 6 BRAO | 300,00 € |
| b) Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwalt, § 46 a BRAO, wenn noch keine Mitgliedschaft als niedergelassener Rechtsanwalt in der Rechtsanwaltskammer besteht | 500,00 € |
| c) Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwalt, § 46 a BRAO, wenn bereits eine Mitgliedschaft als niedergelassener Rechtsanwalt in der Rechtsanwaltskammer besteht | 500,00 € |
| d) Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt, § 46 a BRAO, und die gleichzeitige Beantragung der Zulassung als Rechtsanwalt gemäß §§ 4, 6 BRAO | 650,00 € |
| e) Bearbeitung eines Antrags auf Erstreckung einer bestehenden Zulassung als Syndikusrechtsanwalt auf jedes weitere Anstellungsverhältnis | 500,00 € |
| f) Bearbeitung eines Antrags auf Erstreckung einer bestehenden Zulassung als Syndikusrechtsanwalt auf eine geänderte Tätigkeit bei wesentlicher Änderung der bisherigen Tätigkeit gemäß § 46 b Abs. 3 BRAO | 500,00 € |

- | | |
|---|----------|
| 2. Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung einer Rechtsanwalts-gesellschaft | 600,00 € |
| 3. Bearbeitung von Anträgen auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer gemäß §§ 206, 207, 209 BRAO, § 3 EuRAG sowie § 60 I S. 3 BRAO | 300,00 € |
| 4. Bearbeitung eines Antrags auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer Karlsruhe nach vorheriger Zulassung durch eine andere Rechtsanwaltskammer, § 27 Abs. 3 BRAO | 200,00 € |
| 5. Bearbeitung eines Antrags auf Gestattung des Führens einer Fachanwaltsbezeichnung | 350,00 € |
| 6. Für die Registrierung der Einrichtung einer Zweigstelle sowie der Verlegung oder Auflösung | 50,00 € |
| 7. Bearbeitung eines Antrags auf Bestellung eines Vertreters gemäß §§ 47, 53 BRAO bzw. auf Gestattung, den Beruf trotz Tätigkeit im öffentlichen Dienst selbst auszuüben, § 47 BRAO, sowie Vertreterbestellung von Amts wegen | 30,00 € |

8. Bearbeitung eines Antrags auf Befreiung von der Kanzleipflicht, §§ 29, 29 a BRAO	50,00 €
9. Ausstellung eines Anwaltsausweises	25,00 €
10. Bearbeitung eines Antrags auf Feststellung der Gleichwertigkeit nach dem Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen (Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes - BQFG)	350,00 €
11. Bearbeitung eines Antrags auf Registrierung einer „DATEV SmartCard für Berufsträger“ als Zugangskarte für die Vollmachtsdatenbank	35,00 €
12. Bearbeitung eines Antrags auf Erteilung einer Zugangskarte für die Vollmachtsdatenbank je Karte (Erst-, Folge- oder Ersatzkarte) bzw. je Berufsträger	50,00 €

In den vorstehenden Fällen kann die Vornahme der Amtshandlung von der vorherigen Zahlung der Verwaltungsgebühr abhängig gemacht werden.

§ 2 Widerspruchs- und Ordnungswidrigkeitenverfahren

1. Für die Durchführung eines Widerspruchsverfahrens fällt eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 120,00 € an. Wird dem Widerspruch stattgegeben, entfällt die Gebühr; bei teilweiser Stattgabe ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte.
2. Für die Aufhebung eines Widerrufsbescheids fällt eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 120,00 € an, wenn die Aufhebung des Bescheids auf Tatsachen beruht, die nach seinem Erlass eingetreten sind.
3. Für die Durchführung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens (z. B. nach DLInfoV) fällt eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 50,00 € an.

§ 3 Prüfung der Erfüllung von Fortbildungsverpflichtungen

Werden Nachweise bezüglich der Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung gemäß § 15 FAO für das abgelaufene Jahr bis zum 28. Februar des Folgejahres nicht oder nicht vollständig bei der Rechtsanwaltskammer eingereicht, so ist für jede ab dem 01. März dieses Jahres erfolgende Mahnung eine Mahngebühr gemäß § 5 zu entrichten.

§ 4 Prüfungen der Auszubildenden und der Rechtsfachwirte

1. Für die Teilnahme an der Zwischenprüfung der Auszubildenden erhebt die Rechtsanwaltskammer eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 15,00 €, für die Abschlussprüfung eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 50,00 €.
2. Für die Teilnahme an der Prüfung zum Rechtsfachwirt erhebt die Rechtsanwaltskammer eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 200,00 €.

§ 5 Auslagen, Mahngebühren

1. In der Verwaltungsgebühr sind die der Rechtsanwaltskammer erwachsenen Auslagen enthalten. Dies gilt nicht für Ordnungswidrigkeitenverfahren; bei diesen kommen zu der Verwaltungsgebühr die Auslagen gemäß § 107 Abs. 3 OWiG hinzu. Dies gilt auch nicht für Anträge gemäß § 1 Nr. 10; auch hier sind die Auslagen zusätzlich zu erstatten.
2. Für Mahnungen ist eine Mahngebühr in Höhe von 10,00 zu entrichten.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

1. Ist für die Amtshandlung ein Antrag erforderlich, so entsteht die Gebührenschuld mit dessen Eingang bei der Rechtsanwaltskammer, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung. In Widerspruchs- und Ordnungswidrigkeitenverfahren entsteht die Verwaltungsgebühr mit Verfahrensabschluss, im Falle der Aufhebung eines Widerrufsbescheids mit Erlass des Aufhebungsbescheids. Prüfungsgebühren entstehen mit der Anmeldung zur Prüfung.
2. Die Gebührenschuld wird mit Antragstellung fällig. Soweit ein Antrag nicht erforderlich ist, tritt Fälligkeit mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids ein. Prüfungsgebühren sind mit der Anmeldung zur Prüfung fällig.
3. Die Bearbeitung eines Antrags ist von der vorherigen Zahlung der Verwaltungsgebühr abhängig.

§ 7 Gebührenschuldner

Gebührenschildner ist, soweit ein Antrag erforderlich ist, der Antragsteller. In Widerspruchsverfahren ist Gebührenschuldner der Widerspruchsführer, in Ordnungswidrigkeitenverfahren der Betroffene. Bei Erlass eines Aufhebungsbescheids ist Gebührenschuldner der Adressat des Bescheids. Bei sonstigen Amtshandlungen ist Gebührenschuldner der durch die Amtshandlung Betroffene. Schuldner der Gebühren für die Zwischen- und Abschlussprüfung von Auszubildenden ist der Ausbilder. Schuldner der Gebühr für die Prüfung zum Rechtsfachwirt ist, wer sich zur Prüfung anmeldet.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt zum 01. Juni 2011 in Kraft; zugleich treten sämtliche früheren Gebührensatzungen außer Kraft. Die Änderung des § 1 Ziff. 5 sowie der neu eingefügte § 1 Ziff. 10 treten zum 01. Juni 2013 in Kraft. Die am 09. Mai 2015 beschlossene Änderung des § 1 Ziff. 1, 3 und 4 sowie die neu eingefügten § 1 Ziff. 11 und 12 treten zum 01. Juni 2015 in Kraft. Die am 23. April 2016 beschlossenen Änderungen des § 1 Ziff. 1 lit. a bis f, 2, 6 und 9 sowie § 6 Abs. 3 treten zum 01. Mai 2016 in Kraft.

Ausgefertigt

Karlsruhe, den 25. April 2016

gez. Haug

RA André Haug
Präsident